

## Krankenpflegeleistungsverordnung

## Änderungen per 1. April 2020

Thomas Kessler

FMH, Fachspezialist, Abteilung Ambulante Versorgung und Tarife



Im Artikel werden die wichtigsten Änderungen und Anpassungen der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV, der Analysenliste AL, der Arzneimittelliste mit Tarif ALT und der Mittel- und Gegenständelliste MiGeL per 1. April 2020 aufgezeigt.

Per 1. April 2020 treten einige Änderungen und Anpassungen der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV, der Analysenliste AL, der Arzneimittelliste mit Tarif ALT und der Mittel- und Gegenständelliste MiGeL in Kraft. Im nachfolgenden Text sind dabei die wichtigsten Änderungen und Anpassungen zusammengefasst. Weiterführende Informationen sowie Details dazu finden Sie direkt auf der Website des Bundesamtes für Gesundheit BAG.

### Änderungen der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV per 1. April 2020

#### Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV:

In der KLV gab es Änderungen betreffend Voraussetzungen zur Anordnung bei der Logopädie. Geändert wurde im 4. Abschnitt Logopädie der Artikel 10 Grundsatz Buchstabe b.

#### Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV

##### Anhang 1:

**Im Punkt 1 Chirurgie gibt es bei 1.2 Transplantationschirurgie folgende Änderungen:** Bei der isolierten Nicht-Lebend-Lungentransplantation wird folgende Voraussetzung ersatzlos gelöscht: «In folgenden Zentren: Universitätsspital Zürich, Hôpital cantonal universitaire de Genève in Zusammenarbeit mit dem Centre hospitalier universitaire vaudois.»

Bei der isolierten Lebertransplantation wird folgende Voraussetzung ersatzlos gestrichen: «Durchführung in einem Zentrum, das über die nötige Infrastruktur und Erfahrung verfügt (Mindestfrequenz: durchschnittlich zehn Lebertransplantationen pro Jahr).»

Bei der Lebend-Lebertransplantation, der kombinierten (simultanen) Pankreas- und Nierentransplantation, der Pankreas- nach Nierentransplantation, der isolierten Pankreastransplantation, der kombinierten simultanen Insel- und Nierentransplantation, der Insel- nach Nie-

rentransplantation, der isolierten Allotransplantation der Langerhans'schen Inseln, der isolierten Autotransplantation der Langerhans'schen Inseln, der isolierten Dünndarmtransplantation und der Leber-Dünndarm- und multiviszeralen Transplantation wird folgende Voraussetzung ersatzlos gestrichen: «Durchführung in folgenden Zentren: Universitätsspital Zürich, Hôpital cantonal universitaire de Genève.»

**Im Punkt 2 Innere Medizin 2.1 Allgemein** werden folgende Massnahmen ersatzlos gestrichen: «Photodynamische Behandlung mit Methyl-Ester der Aminolaevulinsäure und Photodynamische Behandlung mit 5-Aminolaevulinsäure.»

**Im Punkt 5 Dermatologie** gilt neu: «Die Photodynamische Behandlung von Hauterkrankungen mit Aminolaevulinsäure-Derivaten ist eine Pflichtleistung.»

**Im Punkt 9 Radiologie 9.1 Röntgendiagnostik** wird die Knochendensitometrie – mit Doppelenergie-Röntgen-Absorptiometrie (DEXA) – mit folgender Voraussetzung ergänzt: «Verlaufsuntersuchungen, solange die prädisponierende Risikosituation besteht, in der Regel höchstens alle zwei Jahre.»

**Im Punkt 9.2 Andere bildgebende Verfahren** Positron-Emissions-Tomographie (PET, PET/CT) wurden Ergänzungen gemacht: **Punkt 3. in der Neurologie** – zur Abklärung von Demenz: «als weiterführende Untersuchung in unklaren Fällen, nach inkonklusiver Liquordiagnostik oder wenn eine Lumbalpunktion nicht möglich oder kontraindiziert ist, nach interdisziplinärer Vorabklärung ...» Zudem gilt neu ergänzend folgende Voraussetzung bei **Punkt 4 in der Allgemeinen Inneren Medizin, Infektiologie oder Rheumatologie:** «bei Verdacht auf Grossgefässvaskulitis und zum Therapiemonitoring, auf Anordnung durch Fachärztinnen und Fachärzte für Rheumatologie, Allergologie und klinische Immunologie, Allgemeine Innere Medizin,

Angiologie oder Gefässchirurgie ...» Gemäss **Punkt 5. In Evaluation Buchstabe i** gilt neu folgende Voraussetzung: «Mittels markiertem Amyloid-Tracer, nur bei folgender Indikation: Zur Abklärung von Demenz: als weiterführende Untersuchung in unklaren Fällen, nach inkonklusiver Liquordiagnostik oder wenn eine Lumbalpunktion nicht möglich oder kontraindiziert ist, nach interdisziplinärer Vorabklärung und nach Verordnung durch Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeine Innere Medizin mit Schwerpunkt Geriatrie, Psychiatrie und Psychotherapie oder Neurologie; bis zum vollendeten 80. Altersjahr, bei einem Mini-Mental-Status-Test (MMST) von mindestens 10 Punkten und einer Dauer der Demenz von maximal 5 Jahren; keine vorausgegangene Untersuchung mit PET oder SPECT.»

**In Punkt 9.3 Interventionelle Radiologie und Strahlentherapie** – Protonen-Strahlentherapie – gilt bis zum 31. Dezember 2025 neu: «In Evaluation – bei folgender Indikation: nicht-kleinzelliges Bronchialkarzinom (NSCLC) UICC-Stadien IIB und IIIA/B, im Rahmen der randomisiert kontrollierten Studie RTOG 1308. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Keine Leistungspflicht für die Protonen-Strahlentherapie besteht bei der Postoperativen Radiotherapie von Mammakarzinomen und all den übrigen Indikationen.»

**Alle Änderungen der KLV inklusive Anhang 1 im Detail** finden Sie unter diesem Link des Bundesamtes für Gesundheit BAG: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html> Gesetze & Bewilligungen / Gesetzgebung / Gesetzgebung Versicherungen / Gesetzgebung Krankenversicherung / Bundesgesetz über die Krankenversicherung / Änderungen in der Krankenpflege-Leistungsversicherung (KLV).

### Änderungen der Analysenliste AL per 1. April 2020

Es gibt keine Änderungen der Analysenliste per 1. April 2020, die das Praxislabor betreffen.

**Die Analysenliste im Detail** finden Sie unter diesem Link des Bundesamtes für Gesundheit BAG: [www.bag.admin.ch/al](http://www.bag.admin.ch/al)

[www.bag.admin.ch/al](http://www.bag.admin.ch/al) Themen / Versicherungen / Krankenversicherung / Leistungen und Tarife / Analysenliste (AL)

### Änderungen der Arzneimittelliste mit Tarif per 1. April 2020

Neu wurden unter **Punkt I. Arzneimitteltarif** die Cremor basialis DAC / Basiscreme DAC und die Basiscreme DAC / Cremor basialis DAC in die Arzneimittelliste mit Tarif aufgenommen.

**Die Arzneimittelliste mit Tarif ALT im Detail** finden Sie unter diesem Link des Bundesamtes für Gesundheit BAG: [www.bag.admin.ch/al](http://www.bag.admin.ch/al) Themen / Versicherungen / Krankenversicherung / Leistungen und Tarife / Arzneimittel / Arzneimittelliste mit Tarif (ALT)

### Änderungen der Mittel- und Gegenständelliste MiGeL mit Tarif per 1. April 2020

Es gibt diverse Änderungen der Mittel- und Gegenständelliste (Neuaufnahme, Streichung und Anpassung Text, Anpassung HVB). Diese Änderungen betreffen folgende Kapitel: 01.01 Milchpumpen, 01.03 Absauggeräte für Pleuraerguss und Ascites, 14.01 Inhalationsgeräte, 14.02 Vorschaltkammern zu Dosieraerosolen, 30.02 Bewegungsgeräte, handkraftbetrieben. Zudem wurde Punkt 5 Definition und Erläuterungen zu den einzelnen Produktgruppen bezüglich Kapitel 14. Inhalations- und Atemtherapiegeräte der Vorbemerkungen angepasst: «Diese Produkte entfalten ihre therapeutische Wirkung über den Atemtrakt. Die Produkte dienen folgenden Zwecken: Unterstützung oder Ersatz der Atemfunktion bei Atemstörungen oder Versagen der Atempumpe, Unterstützung oder Verbesserung der Hustenfunktion und Unterstützung zum Freihalten der Luftwege von Sekret (Sekretmobilisation) und Applikation von therapeutischen Aerosolen über die Atemwege, Unterstützung der Pulverinhalation.»

**Alle Änderungen der Mittel- und Gegenständelliste im Detail** finden Sie unter diesem Link des Bundesamtes für Gesundheit BAG: [www.bag.admin.ch/migel](http://www.bag.admin.ch/migel) Themen / Versicherungen / Krankenversicherung / Leistungen und Tarife / Mittel- und Gegenständelliste (MiGeL)